

Schulkindbetreuung (verlässliche Grundschule; Hausaufgabenbetreuung)

		Gebühr	Gebühr
		ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
		11 Mte €	11 Mte €
verlässliche Grundschule (7.00 - 13.00 Uhr) bis zu 10 Einh./Wo vor oder nach Unterricht	Kind aus einer Fam. mit einem Kind unter 18 Jahren	64,00	71,00
	Kind aus einer Fam. mit zwei Kindern unter 18 Jahren	49,00	54,00
	Kind aus einer Fam. mit drei Kindern unter 18 Jahren	32,00	35,00
	Kind aus einer Fam. mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	11,00	12,00
Ganztagesbetreuung (Mo-Do 7.00 - 17.00 Uhr u. Fr. 7.00 - 14.00 Uhr) pro Monat	Kind aus einer Fam. mit einem Kind unter 18 Jahren	290,00	324,00
	Kind aus einer Fam. mit zwei Kindern unter 18 Jahren	222,00	248,00
	Kind aus einer Fam. mit drei Kindern unter 18 Jahren	145,00	162,00
	Kind aus einer Fam. mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	48,00	54,00
Ganztagesbetreuung (Mo-Do 7.00 - 17.00 Uhr u. Fr. 7.00 - 14.00 Uhr) Tagesgebühr zzgl. jeweilige Betreuungsgebühr	Kind aus einer Fam. mit einem Kind unter 18 Jahren	27,00	30,00
	Kind aus einer Fam. mit zwei Kindern unter 18 Jahren	21,00	23,00
	Kind aus einer Fam. mit drei Kindern unter 18 Jahren	13,00	15,00
	Kind aus einer Fam. mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	5,00	5,00

Allgemeines:

- Das Essensgeld von derzeit 4,50 € pro Essen ist in den o.g. Kindergartengebühren nicht enthalten.
- Es werden nur die Kinder berücksichtigt, die im selben Haushalt wohnen und unter 18 Jahren sind. Stichtag ist jeweils der Monatserste.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Sigmaringendorf, den 21.10.2024

gez. Schwaiger, Bürgermeister